

1. Änderung der Satzung
des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 17 des Kommunal-abgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze in ihrer Sitzung vom 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Anschlussbeiträge.
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der nach Maßgabe der Abwassersatzung des Zweckverbandes betriebenen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen der Beitragspflicht, wenn die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Einer Festsetzung nach § 1 a) oder einer Baulandqualität im Sinne des § 1 b) bedarf es nicht.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch den Zweckverband.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Zoo) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, entsteht die Beitragspflicht nach Absatz 1, jedoch nicht bevor das Grundstück mit den an die jeweilige öffentliche Einrichtung anzuschließenden Baulichkeiten bebaut wird.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstücks (Schmutzwasserbeitrag) bzw. unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstückes (Niederschlagswasserbeitrag) errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B- Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B- Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist
 - b) Bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B- Planes hinausreichen, gelten für Teilflächen außerhalb des Plangebietes, die noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Regelungen nach Buchstabe c) bis e).
 - c) bei Grundstücken, für die kein B- Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Maßgeblich sind nur solche Straßen, die einen Vorteil (§ 7 Abs. 1 KAG M-V) vermitteln. Der Abstand von 40 m wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

- d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs- oder Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungs- oder Klarstellungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor, wenn und soweit die Tiefenbegrenzungslinie jenseits davon verläuft.
- e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) bis d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, die den von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernten Punkt der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung tangiert.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Zoo) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder neu anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe f) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der B-Plan keine Geschosshöhe aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse das auf volle Zahlen abgerundete festgesetzte Maß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 2,6. Weist der B-Plan weder eine Geschosshöhe noch eine zulässige Höhe aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die auf volle Zahlen abgerundete Baumassenzahl geteilt durch 2,6.
- b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht gemäß a) zu bestimmen ist:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber 1 Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche, Zoo) festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.
- (5) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Faktor für die Anzahl der nach Absatz 3 ermittelten Vollgeschosse multipliziert:
- a) für 1 Vollgeschoss Faktor 1,0
 - b) für 2 Vollgeschosse Faktor 1,25
 - c) für 3 Vollgeschosse Faktor 1,5
 - d) für 4 Vollgeschosse Faktor 1,7
 - e) für 5 Vollgeschosse Faktor 1,8.
- Je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,1.
- (6) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist:

- in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten mit dem Wert 0,2
- in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen mit dem Wert 0,4
- in besonderen Wohngebieten, in Dorfgebieten und Mischgebieten und in urbanen Gebieten mit dem Wert 0,6
- in Kerngebieten mit dem Wert 1,0
- in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit dem Wert 0,8,
- im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken im Sinne von § 4 Absatz 2 f) unabhängig von der Gebietseinordnung mit dem Wert 0,2

multipliziert. Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen, nach den Festsetzungen im B-Plan; soweit im B-Plan keine Festsetzungen bestehen sowie für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

Ist eine Gebietseinordnung nicht möglich, ist bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit dem Anteil der mit baulichen Anlagen überbaubaren Fläche pro Grundstücksfläche zu multiplizieren. Dieser Anteil richtet sich nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Beitragssätze

(1) Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach den folgenden Vorschriften entsprechend der nach § 4 Abs. 5 oder 6 ermittelten nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.

(2) Beitragssatz I

für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserwasserbeseitigung beträgt:

4,60 EUR / m².

(3) Beitragssatz II

für den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserwasserbeseitigung beträgt:

2,40 EUR / m².

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorauszahlung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 6. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Beitrag und die Vorauszahlungen werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Weitere Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Satzung des Zweckverbandes über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen geregelt.
- (4) Wird ein Grundstück landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen nach Maßgabe der in Absatz 3 genannten Satzung gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss.

§ 9

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die Regelungen in § 6 Absätze 1 und 2, § 7 und § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder eines in § 8 dieser Satzung genannten Rechts.
- (3) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben bedient sich der Zweckverband eines damit beauftragten Dritten; derzeit die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland, Am Wasserwerk 2, 18311 Ribnitz-Damgarten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - b) gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € nach dieser Satzung geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Teil 1 (§§ 1 bis 8) der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung) vom 04.11.2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Bad Sülze, den 19.09.2018



Wiemann
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 19.09.2018



Wiemann
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel